

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
17.2006	1 - 3	6031.11

Studienbüro - SB

University of Applied Sciences



Datum
07.08.2006

Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung IV der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11)58 80-43 29

Postanschrift:: Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach
90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@fh-nuernberg.de

221041.0551-WFK

Satzung über die Feststellung der besonderen Eignung für den weiterbildenden Masterstudiengang Counseling an der Georg-Simon-Ohm Fachhochschule Nürnberg (EISA WM-CO)

Vom 3. August 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245) und § 58 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 28. November 2002 (GVBl S. 864 bereinigt 2003 S.3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 2006 (GVBl S. 308) und der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Counseling an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (SPO WM-CO) (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2006 lfd. Nr. 8; www.fh-nuernberg.de) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die Aufnahme des Studiums im weiterbildenden Masterstudiengang Counseling an der Georg-Simon-Ohm Fachhochschule Nürnberg setzt gemäß § 2 der SPO WM-CO den Nachweis der besonderen Eignung nach Maßgabe dieser Satzung voraus.
- (2) In dem Feststellungsverfahren soll der Bewerber nachweisen, dass er die für das Weiterbildungsstudium Counseling erforderliche besondere Eignung besitzt.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung (Feststellungsverfahren) wird auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch die Prüfungskommission für den weiterbildenden Masterstudiengang Counseling an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg durchgeführt. Der Antrag ist sechs Wochen vor Beginn des weiterbildenden Masterstudienganges zu stellen. Der Studienbeginn wird auf der Homepage der Grundig-Akademie bekannt gegeben.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Abschlusszeugnis über die Schulbildung (amtlich beglaubigte Kopie),
 - b) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde des berechtigenden Hochschulstudiums (amtlich beglaubigte Kopie),
 - c) Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit in Wirtschaft, Industrie, Verwaltung und Dienstleistung, tabellarischer Lebenslauf,
 - d) Begründung für die Wahl des weiterbildenden Masterstudienganges Counseling an der Georg-Simon-Ohm Fachhochschule Nürnberg.

§ 3

Prüfungskommission

- (1) Das Feststellungsverfahren wird von der Prüfungskommission gemäß § 6 der SPO WM-CO durchgeführt.
- (2) Die Prüfungskommission bestellt ggf. im Rahmen des Feststellungsverfahrens erforderliche weitere Prüfer.

§ 4

Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vollständig vorliegen und die sonstigen Qualifikationsvoraussetzungen nach § 2 der SPO WM-CO erfüllt sind.
- (2) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Prüfungskommission. Bei Bedarf bestellt die Prüfungskommission weitere Prüfer.

§ 5

Umfang und Inhalt des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Das Feststellungsverfahren besteht aus einer Auswertung der vorgelegten schriftlichen Unterlagen.
- (2) Die Eignung gilt als nachgewiesen, wenn
 1. das Gesamtbild der bisherigen Leistungen des Bewerbers erwarten lässt, dass die Studienziele des weiterbildenden Masterstudienganges Counseling an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg erreicht werden.
 2. die Prüfungsgesamtnote des berechtigenden Hochschulabschlusses grundsätzlich ein im jeweiligen Fach überdurchschnittliches Ergebnis ausweist. Abweichend hiervon können berufliche Leistungen im Rahmen der beruflichen Tätigkeiten nach Abschluss des Hochschulstudiums berücksichtigt werden.

- (3) In begründeten Einzelfällen kann mit dem Bewerber ein zusätzliches Auswahlgespräch mit von der Prüfungskommission zu bestimmenden Personen durchgeführt werden.
- (4) Die für den weiterbildenden Masterstudiengang Counseling an der Georg-Simon-Ohm Fachhochschule Nürnberg nachzuweisende Berufspraxis kann im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten nach ECTS als Studienleistung anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die Berufspraxis durch eine für das Studium einschlägige postgraduale Tätigkeit außerhalb der Hochschule erworben wurde. Bewertungskriterien sind insbesondere die Art und Dauer der Tätigkeit, Arbeitszeugnisse sowie das Gesamtbild der bisherigen beruflichen Leistungen.

§ 6

Niederschrift

Über die Durchführung des Feststellungsverfahrens für einen Bewerber ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Prüfer, die Themen des Auswahlgesprächs, die Bewertung und das Ergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den beteiligten Prüfern zu unterschreiben.

§ 7

Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens ist dem Bewerber spätestens drei Wochen vor Studienbeginn bekannt zu geben.

§ 8

Geltungsdauer, Wiederholung

- (1) Die Feststellung der besonderen Eignung gilt nur für die auf die Feststellung folgenden beiden Einschreibungstermine.
- (2) Bewerber, die den Nachweis der besonderen Eignung nicht erbracht haben, können frühestens zum Bewerbungstermin des nachfolgenden Studienbeginns erneut am Feststellungsverfahren teilnehmen.

§ 9

In-Kraft-Treten, Geltungsbereich

- (1) Die Satzung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Soweit sich aus dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm Fachhochschule Nürnberg (PO-FHN) vom 17. Februar 2005 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2005 lfd. Nr. 13; www.fh-nuernberg.de) in der jeweils gültigen Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 25. Juli 2006 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Rektors der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 3. August 2006.

Nürnberg, 3. August 2006

Prof. Dr. Michael Braun
Rektor

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2006, lfd. Nr. 17, www.fh-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 7. August 2006 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.